

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf- und Werkverträge für Unternehmer-Auftraggeber Stand 2015

Geltung der Kaufmännischen Bedingungen

Die Kaufmännischen Bedingungen gelten ausdrücklich gegenüber Unternehmen.

Alle Lieferungen, Verkäufe und diesbezüglichen Angebote der tobler GmbH & Co KG (im Folgenden „tobler“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Kaufmännischen Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die tobler mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Verkäufe und Werkleistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Verkäufe oder Werkleistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn tobler ihrer Geltung im Einzelnen nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn tobler auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung.

Vertragsunterlagen

Kostenvoranschläge, Kataloge, Entwürfe, Abbildungen und Zeichnungen sowie Muster sind Eigentum von tobler. Sie dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbsfirmen, nicht ohne vorherige Zustimmung durch tobler zugänglich gemacht werden. Bestellte Vorarbeiten (Zeichnungen, Entwürfe, Voranschläge etc.) können berechnet werden, falls kein Auftrag erteilt wurde. Muster werden berechnet, falls keine Rückgabe erfolgt. Zeichnungen und Maße sind bei Serienanfertigungen nur ungefähr, also nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Kleine Abweichungen der Abmessungen, Modelle und Oberflächen behält sich tobler vor.

Angebot

Angebote und deren Preise sind freibleibend. Mündliche Abreden oder Zusagen vor Abschluss eines Vertrages und Erteilung einer Auftragsbestätigung sind grundsätzlich unverbindlich.

Vertragsinhalt

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen tobler und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag auf der Grundlage der Auftragsbestätigung von tobler einschließlich dieser Kaufmännischen Bedingungen. In der Auftragsbestätigung sind enthalten: Art und Umfang der Leistung, Lieferzeiten und feste Preise. Preisangaben sind gegenüber Unternehmen grundsätzlich netto.

Mündliche Abreden oder Zusagen der Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages werden durch den

schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie auch in diesem Falle verbindlich fortgelten sollen.

Preise, Kosten

Preise gelten laut Auftragsbestätigung.

Kosten von Transportleistungen werden hinzugerechnet. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager wird als Zuschlag mindestens die Fracht ab Lager der Niederlassung von tobler berechnet.

Verpackung wird hinzugerechnet. Sie wird in Höhe der Selbstkosten berechnet. Unbeschädigtes Verpackungsmaterial wird bei frachtfreier Rücksendung zu 2/3 des berechneten Betrages gut geschrieben.

Bruch- und Transportversicherung erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen Berechnung der Selbstkosten.

Etwa anfallende Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben, die von Hoheitsträgern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in deren Namen erhoben werden, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Umfang der Lieferpflicht

Maßgeblich ist die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Rechnung von tobler unter Zugrundelegung des Angebotes samt Anlagen.

Lieferung

tobler ist zu Teilleistungen berechtigt.

An bestimmte Liefertermine ist tobler nur gebunden, wenn schriftlich ein Fixgeschäft vereinbart ist. Im Übrigen sind die Angaben von tobler zu Lieferfristen unverbindlich. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des Auftraggebers für billigste Verfrachtung ab Lager oder ab Lieferwerk nach bestem Ermessen an die angegebene Adresse, unabhängig davon, ob tobler Montagearbeiten übernommen hat.

Die Einhaltung der Ausführungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers (Mitwirkungspflichten) voraus, insbesondere, soweit dessen Mitwirkung zur Klärung technischer organisatorischer oder kaufmännischer Fragen erforderlich ist. Soweit der Auftraggeber hiergegen verstößt und dies zu vertreten hat, verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt tobler vorbehalten. Wird der Gegenstand des Auftrages erweitert oder verändert, verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend dem durch die Erweiterung oder Veränderung ausgelösten Mehraufwand sowie hierdurch bedingter Verzögerungen bei der Abarbeitung des ursprünglichen Auftragsgegenstandes.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist tobler berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei Lagerung des Werkes durch tobler nach Gefahrübergang oder bei Annahmeverzug des Auftraggebers betragen die Lagerkosten pauschal 1 % des Rechnungsbetrages (netto) des zu lagernden Gegenstandes je abgelaufene Woche; die Geltendmachung und der Nachweis geringerer Lagerkosten bleibt

dem Auftraggeber vorbehalten. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben tobler vorbehalten. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff- oder Energiemangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung und Verkehrsstörungen sowie staatliche Maßnahmen befreien für die Dauer der Störung und den Umgang mit der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Im Falle einer länger andauernden, nicht absehbaren Lieferverzögerung oder endgültigen Unmöglichkeit ist tobler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und erbrachte Gegenleistungen zurück zu erstatten.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Mit dem Auftrag zur Lieferung der bestellten Ware sichert der Auftraggeber zu, rechtzeitig auf seine Kosten Genehmigungen und Erlaubnisse jeglicher Art, gleich ob öffentlich-rechtlicher oder privater Natur, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, einzuholen.

Montage und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

tobler leistet die Montage nach Vereinbarung laut Auftragsbestätigung.

Sofern Erfüllungsort der Montage nicht Werk tobler ist, hat der Auftraggeber tobler rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Montage und die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat für die Montagefreiheit zu sorgen und Hilfe zu leisten. Dies umfasst insbesondere

- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und erforderlicher Zeit (Fachhandwerker und Helfer),
- Bereitstellung notwendiger Druckluft, Heizung und Betriebskraft, notwendiger Energie- und Wasseranschlüsse sowie der erforderlichen Zuleitungen zum Montageort und Beleuchtungsmittel,
- Gestellung erforderlicher Gerüste,
- freie Zugänglichkeit des Montageortes für die Monteure, Montagefahrzeuge und Montagegeräte von tobler.

Kosten durch Zeitausfälle oder mehrmaligen Anfahrten seitens tobler infolge ungenügender bauseitiger Vorarbeiten oder Vorbereitungen des Auftraggebers für die Monteure von tobler sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die seitens des Auftraggebers zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte haben den Weisungen des die Montage durchführenden verantwortlichen Mitarbeiters toblers (Montageleiter) zu befolgen. tobler haftet für Mängel oder Schäden der Hilfskräfte nicht, sofern nicht der Mangel oder Schaden aufgrund von Anweisungen des Montageleiters verursacht worden ist. In diesem Fall ist die Haftung toblers auf Schadenersatz nach Maßgabe des Abschnitts „Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens“ begrenzt.

Bei Lieferung einschließlich Montage ist den Monteuren tobler seitens des Auftraggebers, der Zeitaufwand und die Abnahme des Liefergegenstandes zu bestätigen.

Reparaturleistungen gelten als Montageleistungen.

Der im Rahmen von Reparaturarbeiten entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) wird dem Auftraggeber auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von tobler nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

Gefahrübergang, Abnahme, Versand

Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit der Abnahme des Werkes auf den Auftraggeber über.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Versendet tobler das Werk oder die bestellte Ware auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Übergabe des Werkes oder der Ware (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder tobler die Versendung zeitlich nachgelagerte Leistungen übernommen hat.

Das Werk gilt als abgenommen, wenn

- das Werk fertiggestellt ist, und
- tobler dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt hat und ihn zur Abnahme unter Fristsetzung von 10 Tagen aufgefordert hat und
- seit der Fertigstellung 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Werkes begonnen hat (z.B. das Werk in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Fertigstellung 6 Werkzeuge vergangen sind, oder
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines tobler angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werkes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Die Regelung des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB (fingierte Abnahme) wird durch den vorstehenden Abschnitt nicht berührt.

Soweit das Werk vor Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder Aufruhr oder andere objektive von tobler nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird, hat der Auftraggeber den für tobler geleistete Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu zahlen.

Soweit Teilabnahmen vereinbart sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Soweit das Werk auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt wird, obliegt es dem Auftraggeber, dieses gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

Haftung für nicht vorhersehbare Ereignisse

tobler haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die tobler nicht zu vertreten hat. tobler informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Unmöglichkeit der Leistung oder die Verzögerung unter Benennung des in Satz 1 genannten Ereignisses. Sofern solche Ereignisse tobler die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist tobler zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Ausführungsfristen oder verschieben sich die Ausführungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber tobler vom Vertrag zurücktreten.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung sofort fällig, spätestens zu dem eingeräumten Zahlungstermin in der Rechnung.

Zahlungen sind auch dann rechtzeitig zu leisten, wenn sich Nacharbeiten als nötig erweisen. Erfolgt die Fortführung und Montage eines Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so erfahren die vereinbarten Zahlungstermine keine Verzögerung. Zahlungen haben zu erfolgen in Bargeld, Scheck-, Bank, Giro- oder Postschecküberweisungen. Schecks werden nur Zahlung halber angenommen und gelten erst als Zahlung nach vollständiger Einlösung.

Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag des Ablaufs der gesetzten Zahlungsfrist mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleiben unberührt.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist tobler berechtigt, Sicherheit zu verlangen oder die Leistung von der Vorauszahlung abhängig zu machen.

Mängelansprüche

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht bei Abnahme erkennbare Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Abnahme diese gegenüber tobler schriftlich angezeigt hat. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, sind ausgeschlossen, wenn sie vom Auftraggeber nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erkennbarkeit schriftlich angezeigt werden.

Nimmt der Auftraggeber das Werk und die bestellte Ware ab trotz Mangelhaftigkeit und kennt der Auftraggeber bei der Abnahme den Mangel, sind die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers unbeschadet

des vorstehenden Absatzes ausgeschlossen, soweit sich dieser nicht die Geltendmachung seiner Rechte vorbehalten hat.

Bei Sachmängeln ist tobler nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Neuherstellung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Neuherstellung, kann der Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

Soweit durch die Nacherfüllung tobler deshalb zusätzliche Aufwendungen entstehen, weil das Werk sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet, trägt diese Aufwendungen der Auftraggeber.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die tobler aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird tobler nach ihrer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen tobler bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Werkvertragsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gehemmt.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung toblers das Werk verändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Auftraggeber das Werk nicht gemäß den technischen Vorgaben nutzt und behandelt, insbesondere das Werk über die angegebene Leistung hinaus betreibt oder nicht ordnungsgemäß wartet, und der Mangel hierauf zurückzuführen ist.

Beruhet der Mangel auf dem Verschulden toblers, kann der Auftraggeber unbeschadet der vorstehenden Absätze unter den in Abschnitt „Haftung für Schadenersatz bei Verschulden“ bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz leisten.

Beanstandete Ware darf nur mit Genehmigung von tobler zurückgesandt werden. Erfolgt jedoch auf eine unter Androhung der Rücksendung vorgebrachte Reklamation innerhalb 14 Tagen keine Antwort seitens Tobler, ist der Auftraggeber zur Rücksendung der beanstandeten Ware berechtigt; die Mängelrüge des Auftraggebers ist damit begründet.

Schutzrechte, Software

tobler steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass das Werk frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

In dem Fall, dass das Werk ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird

tobler nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten das Werk derartig abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Werk aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des Abschnitts „Haftung für Schadenersatz bei Verschulden“ dieser Werksvertragsleistung.

Die vertragsgegenständliche Software ein Programm, das für den üblichen Gebrauch tauglich ist. Dem Auftraggeber obliegt die Prüfung, ob die Programmanforderungen seinen Anforderungen genügen. Wird Software in die Auftraggeber eigene Hardware eingesetzt, ist der Auftraggeber für das Zusammenwirken der Programme mit seiner Hardware selbst verantwortlich.

Urheberrechtliche Bestimmungen seitens des Softwareherstellers sind zu beachten.

Verjährung

Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme, längstens ein Jahr ab dem frühesten Zeitpunkt, in dem das Werk nach Abschnitt „Gefahrübergang, Abnahme, Versand“ abgenommen gilt.

Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen ab der Abnahme oder dem frühesten Zeitpunkt, in dem das Werk nach Abschnitt „Gefahrübergang, Abnahme, Versand“ als abgenommen gilt.

Abs. 1 gilt ebenfalls nicht in den Fällen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Organe toblers, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, bei arglistigen Verschweigen eines Mangels oder für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten ebenfalls die gesetzlich bestimmten Verjährungsfristen.

Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

Die Haftung tobler, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt:

tobler haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertrag wesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Herstellung des von wesentlichen Mängeln freien Werkes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Werkes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit tobler gem. Abs.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die tobler bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und

Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Werkes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Werkes typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht toblers unbeschadet des Abs. 3 für Planungsfolgen

- für Sach- und Vermögensschäden jedenfalls auf einen Betrag von EUR 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen EUR) je Schadensfall

und im Übrigen

- für Sachschäden jedenfalls auf einen Betrag von 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen EUR) je Schadensfall und

- für Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen EUR) (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Betriebs-/ Produkthaftpflichtversicherung)

beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen toblers.

Soweit tobler technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung tobler wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder arglistig verschwiegenem Mangel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eigentumsvorbehalt

Das Werk und die bestellte Waren bleiben Eigentum von tobler bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderung.

Dem Auftraggeber ist es gestattet, das Werk zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für tobler. Wenn der Wert des toblers gehörenden Werkes jedoch geringer ist als der Wert der nicht tobler gehörenden Gegenstände und/oder der Verarbeitung, so erwirbt tobler Miteigentum an dem Neugegenstand im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Werkes zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit tobler nach dem Vorstehenden kein Eigentum an dem Neugegenstand erwirbt, sind sich tobler und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber tobler Miteigentum an dem Neugegenstand im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des tobler gehörenden Werkes zu dem der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder Verbindung des Werkes mit tobler nicht gehörenden Gegenständen. Soweit tobler nach dieser Bestimmung Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für tobler mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Für den Fall der Veräußerung des Werkes oder des Neugegenstandes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung an tobler ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe

des Betrages, der dem von tobler in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der tobler abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder den Neugegenstand mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von tobler in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß dieses Abschnittes an tobler abgetretenen Forderung befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretene Forderung geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an tobler weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers ist tobler berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann tobler nach vorheriger

Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber tobler die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügung oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber tobler unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder des Neugegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die tobler zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird tobler auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. tobler steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist tobler auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. des Neugegenstandes zu verlangen und/oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/Neugegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung toblers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen tobler und dem Auftraggeber ist nach Wahl von tobler München oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen tobler ist München ausschließlicher Gerichtsstand.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Schriftform, Vollständigkeit

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Kaufmännischen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführer oder Prokuristen sind die Mitarbeiter tobler nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nicht rechtsgültig sein, so hat das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher (private Auftraggeber hier: Kunde) Stand 2015

Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den von tobler auszuführenden Auftrag des Verbrauchers (nachfolgend genannt: Kunde) sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen.

Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen von tobler dürfen ohne ihre Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an tobler herauszugeben.

Vertragsabschluss, Preise

Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von tobler zustande.

Es gelten die Preise Auftragsbestätigung. Kosten von Transportleistungen (Bei Lieferung ab auswärtigem Lager wird als Zuschlag mindestens die Fracht ab Lager der Niederlassung der tobler berechnet.) werden berechnet. Verpackungskosten in Höhe der Selbstkosten werden dem Kunden zusätzlich berechnet. Unbeschädigtes Verpackungsmaterial wird bei frachtfreier Rücksendung zu 2/3 des berechneten Betrages gut geschrieben. Bruch- und Transportversicherung wird auf Wunsch des Kunden gegen Berechnung der Selbstkosten vereinbart und berechnet.

Etwa anfallende Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben, die von Hoheitsträgern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in deren Namen erhoben werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für erforderliche / notwendige Arbeitsstunden in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.

Widerrufsbelehrung geschlossener Verträge mit Verbrauchern/Kunden:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Tobler GmbH & Co KG

Haager Straße 5 in 81671 München

Telefax: 089 450994 -59, E-Mail: info@tobler-online.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis sie den Nachweis erbracht haben, dass sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Nach Eingang des Widerrufs holen wir die Waren ab bzw. vereinbaren wir mit Ihnen die Rücksendung.

Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

-Ende der Widerrufsbelehrung-

Zahlungsbedingungen und Verzug

Nach Abnahme des Werkes und Zugang der Ware ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und spätestens innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zahlbar. Nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist befindet sich

der Kunde in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Abnahme

Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit der Abnahme des Werkes auf den Kunden über.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Versendet tobler das Werk oder die bestellte Ware auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Übergabe des Werkes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder tobler die Versendung zeitlich nachgelagerte Leistungen übernommen hat.

Das Werk gilt als abgenommen, wenn

- das Werk fertiggestellt ist, und
- tobler dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt hat und ihn zur Abnahme aufgefordert hat und
- seit der Fertigstellung 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Werkes begonnen hat (z.B. das Werk in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Fertigstellung 6 Werkzeuge vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Tobler angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werkes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Die Regelung des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB (fingierte Abnahme) wird durch den vorstehenden Abschnitt nicht berührt.

Soweit das Werk vor Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder Aufruhr oder andere objektive von tobler nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird, hat der Kunde den für ihn geleistete Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu zahlen.

Soweit Teilabnahmen vereinbart sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Soweit das Werk auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt wird, obliegt es dem Kunden, dieses gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

Sachmängel

Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

Ist die Ware mit einem Sachmangel behaftet, kann der Kunde von tobler zunächst die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen. Sollte eine oder beide Arten der

Nacherfüllung unverhältnismäßig oder unmöglich sein, ist tobler berechtigt, sie zu verweigern. Tobler kann die Nacherfüllung verweigern, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen tobler gegenüber nicht nachkommt hinsichtlich des Teils der mangelfreien Leistung.

Tobler trägt die zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung, insofern als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

Falls die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder tobler die Nacherfüllung verweigert, ist der Kunde jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadenersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.

Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter oder durch normalen bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.

Kommt tobler einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach und

- a) gewährt der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
 - b) liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Kunde diesbezüglich schuldhaft gehandelt,
- hat der Kunde die Aufwendungen von tobler zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

Montage, Reparatur

tobler leistet die Montage nach Vereinbarung laut Auftragsbestätigung.

Sofern Erfüllungsort der Montage nicht Werk tobler ist, hat der Kunde tobler rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Montage und die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat für die Montagefreiheit zu sorgen und Hilfe zu leisten. Dies umfasst insbesondere

- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und erforderlicher Zeit (Fachhandwerker und Helfer),
- Bereitstellung notwendiger Druckluft, Heizung und Betriebskraft, notwendiger Energie- und Wasseranschlüsse sowie der erforderlichen Zuleitungen zum Montageort und Beleuchtungsmittel,
- Gestellung erforderlicher Gerüste,
- freie Zugänglichkeit des Montageortes für die Monteure, Montagefahrzeuge und Montagegeräte von tobler.

Kosten durch Zeitausfälle oder mehrmaligen Anfahrten seitens tobler infolge ungenügender bauseitiger Vorarbeiten oder Vorbereitungen des Auftraggebers für die Monteure von tobler sind vom Kunden zu tragen.

Die seitens des Kunden zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte haben den Weisungen des die Montage durchführenden verantwortlichen Mitarbeiters tobler (Montageleiter) zu befolgen. tobler haftet für Mängel oder Schäden der Hilfskräfte nicht, sofern nicht der Mangel oder Schaden aufgrund von Anweisungen des Montageleiters verursacht worden ist. In diesem Fall ist die Haftung toblers auf Schadenersatz nach Maßgabe des Abschnitts „Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens“ begrenzt.

Bei Lieferung einschließlich Montage ist den Monteuren tobler seitens des Kunden, der Zeitaufwand und die Abnahme des Liefergegenstandes zu bestätigen.

Reparaturleistungen gelten als Montageleistungen.

Der im Rahmen von Reparaturarbeiten entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von tobler nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gem. § 946 ff BGB vorliegt, behält sich tobler das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum tobler hinzuweisen und tobler unverzüglich davon zu benachrichtigen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist tobler berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch tobler liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Haftungsbegrenzung

Die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von tobler. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

München den 20.02.2015

tobler GmbH & Co. KG